

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Diana Golze, Dr. Petra Sitte, Matthias W. Birkwald, Dr. Rosemarie Hein, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Petra Pau, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Raju Sharma, Frank Tempel, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Einbeziehung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen in die Schrankenregelungen**

#### **A. Problem**

Pünktlich zu Weihnachten, vermutlich zunächst irritiert, dann inspiriert durch fröhlichen Gesang in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen, aktivierte die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) im Auftrag der Verwertungsgesellschaft (VG) MUSIKEDITION, die u. a. Komponistinnen und Komponisten, Texterinnen und Texter sowie Verlage für Kinderlieder vertritt, ihren gewaltigen finanzkräftigen Apparat und schrieb deutschlandweit 36 000 Kindertagesbetreuungseinrichtungen an. Nicht Weihnachtsgrüße, sondern ein Angebot zum Abschluss von Lizenzverträgen für das Kopieren und Verteilen von Lieder- und Notenzetteln wurde übersandt. Das Angebot sieht differenziert steigend nach der Anzahl erstellter Kopien Vergütungsbeträge bis 2 224 Euro vor. Um die Einhaltung der Grenzen zu gewährleisten, müssen Betreuerinnen und Betreuer zukünftig akribisch Buch führen über die Kopien. „Singen erwünscht – illegales Kopieren verboten“, so begründete die VG MUSIKEDITION in ihrer Pressemitteilung vom 29. Dezember 2010 diesen Vorstoß. Mit ihrem Angebot komme die VG MUSIKEDITION „dem Wunsch vieler Kindergärten nach, eine legale und den Anforderungen der Praxis entsprechende Ausnahmeregelung vom gesetzlich verankerten absoluten Fotokopierverbot zu ermöglichen“. Das ist realitätsfern, moralisch fragwürdig, Bürokratismus und in den finanziellen Auswirkungen für die Einrichtungen und die Eltern unverantwortlich – steht aber leider noch im Einklang mit der geltenden Rechtslage.

#### **B. Lösung**

Die Schrankenregelungen der §§ 52, 53 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) für das Urheberrecht werden um Ausnahmen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und für Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach Schulschluss erweitert.

**C. Alternativen**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage unter Inkaufnahme der Erhöhung von Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und in Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach Schulschluss oder einer Verschlechterung der Ausführung des Betreuungs- und Bildungsauftrages.

**D. Kosten**

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten, vielmehr wird eine Erhöhung insbesondere kommunaler Ausgaben für die Betreuung verhindert. Die Vergütungsregelungen des UrhG, insbesondere § 54 UrhG, stellen eine angemessene Vergütung der Urheberinnen und Urheber sicher.

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes – Einbeziehung von Kindertagesbetreuungseinrichtungen in die Schrankenregelungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Schulveranstaltungen“ die Wörter „, für Veranstaltungen von Kindertagesbetreuungseinrichtungen und von Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach Schulschluss“ eingefügt.
2. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
      - bbb) Der Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

- „3. zur Erziehung und Bildung in der Kindertagesbetreuung und in Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach Schulschluss in der für die Gruppenstärke erforderlichen Anzahl“.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 entsprechend.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 3 ist abweichend von Satz 1 Buchstabe a eine Vervielfältigung ohne Einwilligung der Berechtigten zulässig.“

3. In § 54 Absatz 1 Satz 1 und § 54a Absatz 1 Satz 1 werden jeweils nach der Angabe „3“ ein Komma und die Wörter „Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 2011

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Urheberrecht als Nutzungsrecht wird vom Bundesverfassungsgericht als „Eigentum“ i. S. d. Artikels 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) begriffen (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1971, – 1 BvR 765/66 – = NJW 1971, 2163). Da es keinen vorgegebenen und absoluten Begriff des Eigentums gibt und Inhalt und Funktion des Eigentums der Anpassung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig sind, hat die Verfassung dem Gesetzgeber die Aufgabe übertragen, den Inhalt und die Schranken des Eigentums zu bestimmen, Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG. Die ausgestaltungsoffene Institutsgarantie muss zwar einen Grundbestand von Rechten vorsehen, im Einzelnen ist es aber Aufgabe des Gesetzgebers, den Rahmen und die Maßstäbe vorzugeben (BVerfG, a. a. O., Seite 2164). Dabei sind die individuellen Rechte und Befugnisse in einen Ausgleich mit dem Interesse des Gemeinwohls zu bringen, vgl. Artikel 14 Absatz 2 GG (Absatz 2 als Direktive an den Gesetzgeber zur Beachtung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums bei der Ausgestaltung nach Absatz 1 Satz 2 – Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 14 Rn. 306). Die Befugnisse zur Begrenzung bzw. der Bestimmung der Reichweite des Eigentumsschutzes durch den Gesetzgeber im Rahmen des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind umso weiter, die Gewichtung der Belange der Allgemeinheit um so größer, je mehr das Eigentumsobjekt in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht (Papier, a. a. O., Rn. 311, 312).

Vor diesem Hintergrund wurde zugunsten von Schulen und Aus- und Weiterbildungseinrichtungen die Ausübung des Urheberrechts u. a. unter Beachtung des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Staates (vgl. Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG, Artikel 7 Rn. 22; Badura, in: Maunz/Dürig, GG, Artikel 7 Rn. 2) Schranken unterworfen. Dabei kann es dahinstehen, ob Kindertagesbetreuungseinrichtungen selbst bereits dem Artikel 7 GG unterfallen (vgl. Schmitt-Kammler, a. a. O., Rn. 8). Ein den Gesetzgeber verpflichtendes Verfassungsprogramm, ein Recht der Eltern, Kinder und Jugendlichen auf Ausbau und Entwicklung des Bildungswesens und auf Gleichheit der Bildungschancen zu gewährleisten, ist im Grundgesetz angelegt (Badura, a. a. O.).

Die hohe Bedeutung frühkindlicher Bildung, insbesondere der frühkindliche Erwerb von Sprachkompetenz, wird heute nach zahlreichen Studien nicht mehr bestritten und ist zur zentralen Aufgabe im Bildungsbereich geworden (vgl. m. w. N. Siegfried, „Obligatorische Sprachtests bei Kindern: Digitaler modus operandi und elterliches Auswahlrecht – Eine komprimierte Problemabhandlung“, NVwZ 2010, 296ff). Dem tragen die Gesetze der Bundesländer für die Errichtung und den Betrieb von Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Vorschulalter durch umfassende Aufgaben- und Zieldefinitionen Rechnung. So heißt es z. B. im Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg u. a. in § 3 Absatz 2: „Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, ... die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern, ... die Entfaltung der körper-

lichen, geistigen und sprachlichen Fähigkeiten der Kinder sowie ihrer seelischen, musischen und schöpferischen Kräfte zu unterstützen ...“. Der Spracherwerb ist dabei eine zentrale Schlüsselkompetenz für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Zahlreiche Untersuchungen haben darüber hinaus gezeigt, dass insbesondere die musikalische Bildung einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Sprachkompetenz hat (vgl. dazu Arbeiten von Dipl.-Psych. Dr. Sebastian Jentschke, Publikationsliste siehe Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID) – [www.zpid.de](http://www.zpid.de)).

Damit kommt der Erziehung und Bildung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Vorschulalter eine besondere Relevanz zu, die der Bedeutung schulischer Bildung wenigstens gleichgestellt ist. Für eine Privilegierung rein schulischer oder an Aus- und Fortbildung orientierter Einrichtungen, wie sie in den §§ 52, 53 Absatz 3 UrhG vorgesehen sind, sind keine sachlichen Gründe ersichtlich. Insbesondere haben die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen § 53 Absatz 3 UrhG angeführt werden (vgl. Berger, „Die Erstellung von Fotokopien für den Schulunterricht“, ZUM 2006, 844), hinsichtlich der Erstreckung dieser Inhaltsbestimmung auf Kindertagesbetreuungseinrichtungen aufgrund der praktischen Auswirkungen für die Urheberinnen und Urheber weit geringeres Gewicht. Wie sich schon in den von der VG MUSIKEDITION angebotenen Vergütungsmaßstäben widerspiegelt, sind Kopien urheberrechtlich relevanten Materials – im Gegensatz zur Häufigkeit im Einsatz in Schulen (vgl. Berger a. a. O. Seite 847) – nur selten von Nöten, weil einerseits in Kindertagesbetreuungseinrichtungen häufig auf gemeinfreies Material zurückgegriffen werden kann und wird, andererseits Kleinkinder im Vorschulalter nur in engen Grenzen eine praktische Verwendung dafür haben. Somit profitieren vor allem Vorbereitungen der Betreuerinnen und Betreuer von der neuen Regelung (Dreier, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 52 Rn. 39; Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 53 Rn. 38). Die „Eingriffsintensität“ für Urheberinnen und Urheber bewegt sich daher in einem zu vernachlässigenden Rahmen, währenddessen die Regelungen ein hohes, von bürokratischen Hürden befreites Maß an Rechtssicherheit gewährleisten.

Die Änderungen stehen auch im Einklang mit der Richtlinie 2001/29/EG „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“, die, gestützt auf die Erwägungen in den Nummern 14 und 34, in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c sowie Absatz 3 Buchstabe a Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts zugunsten von Bildungseinrichtungen und Unterricht ausdrücklich auch ohne Ausgleichsregelung für die Urheberinnen und Urheber zulässt. Anhaltspunkte für eine einschränkende, Kindertagesbetreuungseinrichtungen nicht erfassende Auslegung der Begriffe „Bildungseinrichtungen“ und „Unterricht“ sind nicht ersichtlich. Nach dem oben aufgezeigten Verständnis der Aufgaben von Kindertagesbetreuungseinrichtungen gibt es auch keine inhaltlichen Zweifel daran, dass diese einen Bildungsauftrag erfüllen. Soweit die hier vorgesehene Änderung auch die öffentliche Wiedergabe von Liedgut (§ 15 Absatz 2

Nummer 1, § 19 Absatz 2 UrhG) betrifft, enthält die Richtlinie dazu keine Vorgaben, da die „öffentliche Wiedergabe“ nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie sich auf die drahtgebundene bzw. drahtlose Übertragung bezieht, d. h. von einem Publikum ausgeht, das nicht am Ort der Aufführung anwesend ist, vgl. Erwägungsgrund Nummer 23 und 24. Ausnahmen und Schranken für die bühlenmäßige, an einen abgegrenzten und anwesenden Personenkreis gerichtete Wiedergabe sind weiterhin Sache des nationalen Gesetzgebers (Lüft, a. a. O., § 52 Rn. 2).

## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 (Änderung des Urheberrechtsgesetzes)

#### Zu Nummer 1

Nach § 52 Absatz 1 Satz 3 sind Aufführungen der dort abschließend (Dreier, a. a. O., § 52 Rn. 12) genannten Einrichtungen nicht nur zustimmungs-, sondern auch, unter Beachtung der weiteren Kriterien der Sätze 1 und 4, vergütungsfrei.

Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind nicht erfasst. Ein sachlicher Grund ist für diese Differenzierung jedoch nicht ersichtlich. Der Begriff „Kindertagesbetreuungseinrichtung“ ist dabei als abstrakter Oberbegriff für die verschiedenen Formen der vorschulischen Betreuung auszulegen. Eine einheitliche Terminologie für die verschiedenen Formen gibt es nicht. Aufgrund von Sinn und Zweck der hier vorgesehenen Änderungen fallen darunter nicht nur Kindertagesstätten i. e. S. (vgl. z. B. § 3 Absatz 1, 2 des Kindertagesförderungsgesetzes – KitaFöG), sondern auch die Betreuung durch Tagesbetreuerinnen und -betreuer in der Kindertagespflege, also in einer familiennahen Betreuungsstruktur (vgl. z. B. § 1 Absatz 6 KitaFöG), in „Eltern-Initiativ-Gruppen“ (vgl. z. B. § 3 Absatz 1, 3 KitaFöG) wie auch z. B. in „Eltern-Kind-Gruppen“ (vgl. z. B. § 3 Absatz 1, 4 KitaFöG).

Soweit die Änderung auch sogenannte Horteinrichtungen erfasst („Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach Schulschluss“), soll dies Abgrenzungsprobleme zum Begriff „Schule“ vermeiden und dient der Klarstellung und Rechtssicherheit.

#### Zu Nummer 2

##### Zu Buchstabe a

Da die in § 53 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 genannte Aufzählung der Einrichtungen abschließend ist, werden Kindertagesbetreuungseinrichtungen davon nicht erfasst (vgl. Lüft a. a. O. Rn. 37). Dies wird durch die neue Nummer 3 erreicht (vgl. zum Begriff „Kindertagesbetreuung“ Nummer 1). Die Aufnahme von Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern nach Schulschluss soll gewährleisten (vgl. auch Erwägungen zu Nummer 1), dass auch in

Horteinrichtungen Kindern- und Jugendlichen mehr als ein reiner „Verwahrverschluss“ geboten wird. Der neue Satz 3 stellt sicher, dass spezielles, für die Bildung und Erziehung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen erstelltes Material von der Schranke ausgenommen ist (vgl. zu den Erwägungen Lüft, a. a. O., Rn. 38).

##### Zu Buchstabe b

Durch den neuen Satz 2 wird die Beschränkung der Vervielfältigungsfreiheit u. a. für Notenblätter in Kindertagesbetreuungseinrichtungen aufgehoben. Im Hinblick auf die unter Abschnitt A benannte Richtlinie sind im Umkehrschluss zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Kopien von Notenblättern auch ohne Ausgleich zulässig.

#### Zu Nummer 3

Auch wenn aus unionsrechtlichen Vorgaben (siehe Abschnitt A) eine Ausgleichspflicht für die Ausnahmen bzw. Beschränkungen des Urheberrechts nicht zwingend folgt, ist eine solche wohl grundsätzlich verfassungsrechtlich begründet (vgl. BVerfG a. a. O., Seite 2164; jedoch offengelassen in BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1996, – 1 BvR 1282/91 – („Kopierladen II“) = GRUR 1997, 124, 125). § 54 sieht daher vor, dass Urheberinnen und Urheber Vergütungsansprüche gegen diejenigen Hersteller haben, deren Geräte zu Vervielfältigungshandlungen benutzt werden. Die Erweiterung des § 53 Absatz 4 im Hinblick auf Notenblätter wird bisher von § 54 UrhG nicht erfasst, so dass eine Ergänzung erforderlich ist.

Demgegenüber ist eine Erweiterung von § 54c UrhG (Betreiberabgabe) nicht angezeigt. Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung in den Fällen, in denen ein überdurchschnittlich hoher Anteil urheberrechtlich relevanter Vervielfältigungshandlungen gewöhnlich stattfindet und daher die pauschale Abgeltung über § 54 UrhG nicht mehr geeignet ist, zu einer angemessenen Vergütung zu führen (vgl. BVerfG GRUR 1997, 124, 125). Dies mag für die abschließend in § 54c UrhG genannten Institutionen einschlägig sein. Wie unter Abschnitt A dargelegt, gibt es jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass in den hier betroffenen Einrichtungen Vervielfältigungshandlungen überhaupt das durchschnittliche, bereits durch § 54 UrhG abgegoltene Niveau erreichen. Eine Erweiterung der Norm unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nach Artikel 3 GG scheidet daher bereits aufgrund nicht vergleichbarer Sachverhalte aus (vgl. im Übrigen zur Zulässigkeit der Differenzierungen BGH, Urteil vom 20. Februar 1997, – I ZR 13/95 – = NJW 1997, 3440, 3442).

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.





